

// MITGLIEDER - INFORMATION

Erhöhung des Steuerfreibetrages der Umlage nach § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz (EStG) im Abrechnungsverband I

E-Mail vom 12. Dezember 2019

Guten Tag,

Sie erhalten heute die aktuelle Mitglieder-Information von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

Mitglieder-Information 7 / 2019

// Erhöhung des Steuerfreibetrages der Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG im Abrechnungsverband I ab dem 1. Januar 2020

Die Steuerfreiheit der Umlagezahlungen an die kvw-Zusatzversorgung wurde mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2007 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 für nicht kapitalgedeckte Pensionskassen eingeführt. Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 56 EStG wird bis zum Jahr 2025 in zwei weiteren Schritten erhöht.

Die Erhöhung des Freibetrags vollzieht sich wie folgt:

// zum 1. Januar 2020 auf 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV
(bis zu 2.484,- € jährlich, monatlich 207,- €)

// zum 1. Januar 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV

Die diesen Steuerfreibetrag übersteigende Umlage ist dann wie bisher nach § 16 Absatz 2 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) bis zu einem Betrag von monatlich 89,48 € pauschal nach § 40b EStG vom Arbeitgeber zu versteuern. Über diese beiden Beträge hinausgehende Umlagezahlungen sind mit dem individuellen Steuersatz des Beschäftigten zu versteuern.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Falls eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bereits den steuerfreien Betrag für eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nummer 63 EStG ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, kann sich dadurch der Steuerfreibetrag der Umlage nach § 3 Nummer 56 EStG für das Mitglied um diese Entgeltumwandlungsbeträge mindern. Des Weiteren kann es sich auch auf die Höhe der pauschal und/oder individuell zu versteuernde Umlage auswirken. Zudem führt eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nummer 63 EStG, zum Beispiel mit der kvw-PlusPunktRente durch Ihre Beschäftigten, zu einer Verringerung der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir die immer komplexer werdende Thematik der Umlage-/Pauschalversteuerung bzw. individuelle Versteuerung in unsere kostenlose Seminarreihe für Ihre Beschäftigten der Personalsachbearbeitung aufgenommen. Dies werden wir weiterhin fortführen und uns darin verstärkt mit den Auswirkungen der Anhebung des Steuerfreibetrags beschäftigen.

Voraussichtlich im Januar 2020 werden wir die Seminartermine für das erste Halbjahr 2020 veröffentlichen.

Informationen zu den aktuellen Berechnungs- und Grenzwerten, unseren Seminaren und vielen Fragen rund um das Thema Zusatzversorgung finden Sie auf unserer Homepage unter kvw-muenster.de -> Info Arbeitgeber -> Zusatzversorgung.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Sie darüber zu informieren, dass wir bis Freitag, 20. Dezember 2019 und dann wieder ab Donnerstag, 2. Januar 2020, für Sie erreichbar sind.

Wir wünschen Ihnen ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2020!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

kvw-Zusatzversorgung

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

zusatzversorgung@kvw-muenster.de

www.kvw-muenster.de